

Anlage 1

Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (EMAW) im Rechtskreis SGB II „Arbeitsgelegenheit (AGH) nach § 16d SGB II“

Zwischen

vertreten durch:

im Folgenden „Provider“

und

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg
vertreten durch den Vorstand
im Folgenden „BA“

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die BA betreibt die Plattform EMAW (elektronische Maßnahmeabwicklung) um den Datenaustausch zwischen der gE und den AGH-Maßnahmeträgern zu erleichtern. Dieser Service ermöglicht die Kommunikation zwischen der gemeinsamen Einrichtung (gE) zum AGH-Maßnahmeträger und umgekehrt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Austausch von Dateien im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung. Der Provider wird für die in der Anlage 1 (letzte Seite) zu dieser Vereinbarung/ dieses Vertrages aufgeführten AGH-Maßnahmeträger mit den dazu gehörigen AGH-Maßnahmen tätig.

Anlage 1 – zum Infopaket zur fachlichen_Nutzung der elektronischen Maßnahmeabwicklung (EMAW)
Verfahrenszweig AGH – SGB II

Er ist verpflichtet, unverzüglich folgende Änderungen der BA anzuzeigen:

- Neubeauftragungen von AGH-Maßnahmeträgern
- Beendigung von Beauftragungen von AGH-Maßnahmeträgern
- Änderung in der Dauer der AGH-Maßnahme

Zur Durchführung eines sicheren und effizienten Datenaustausches ist ausschließlich die von der BA bereitgestellte XML-Schnittstelle zu nutzen, die auf dem von der BA spezifizierten BA-XML Standard beruht.

§ 2 Rechte und Pflichten der BA

(1) Die BA hat folgende **Pflichten**:

1. Die BA verpflichtet sich, den BA-XML Standard sowie etwaige Updates unter der Internetadresse:

<https://emaw.arbeitsagentur.de/<EMAW-Providername>/xsd>

zur Verfügung zu stellen. Weitere ergänzende Informationen stehen im Internet auf der Homepage der BA unter:

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/index.htm>

zum Download zur Verfügung.

2. Die BA verpflichtet sich, ihre im Standard integrierten Datenkataloge sowie deren Updates aktuell zur Verfügung zu stellen.

3. Die BA verpflichtet sich zur regelmäßigen Aktualisierung der XSD- Schema- Datei. Die aktualisierte Fassung wird seitens der BA unter der in Punkt 1 genannten Internetadresse eingestellt. Zum Zeitpunkt der Einstellung befinden sich unter dieser Internetadresse sowohl die aktuelle als auch die zukünftig gültige Version der XSD- Schema- Datei. Die zukünftige Version beinhaltet zusätzlich u.a. folgende Informationen:

Datum der Änderung

Gültigkeitsdatum der Version ab Datum

Änderungen in Ereignistypen (Aufzählung der entsprechenden Ereignistypen)

Bemerkung zu diesen Änderungen

neu aufgenommene Ereignistypen (Aufzählung der entsprechenden neuen Ereignisse)

Bemerkung zu den neu aufgenommenen Ereignissen.

Nachdem die neue Version der XSD-Schema-Datei ihre Gültigkeit erlangt hat, wird die alte Version seitens der BA von der Internetseite entfernt. Die Namen der neuen Schema-Dateien (emaw-v2.00.xsd / emawprot-v2.00.xsd...) bleiben auch nach dem Einsatz der neuen Version unverändert.

4. Die BA verpflichtet sich, den Betrieb der Schnittstelle sicher zu stellen und hierfür entsprechendes Personal und geeignete Infrastruktur vorzuhalten. Für fachliche und technische Fragen steht der User- Help-Desk (UHD) der Bundesagentur für Arbeit den Providern zur Verfügung. Der UHD ist vorrangig per E-Mail unter UHDBA.Anfragen@arbeitsagentur.de, sowie telefonisch unter 0911/424-221 erreichbar.

(2) Die BA hat die folgenden **Rechte**:

1. Zur Administration, Sichtung und Überprüfung der Daten dürfen Administratoren und Mitarbeiter der BA in der fachlichen Administration Einsicht in alle vom Provider bereitgestellten AGH träger-, AGH maßnahme- und AGH teilnehmerbezogene Daten nehmen.
2. Die BA ist berechtigt, bei Zweifeln an der Aktualität der Daten geeignete Kontrollen durchzuführen und nicht mehr aktuelle Daten ohne Hinweis an den Provider zu löschen.

§ 3 Pflichten des Providers:

1. Der Provider verpflichtet sich, die von der BA bereitgestellten träger-, maßnahme- und teilnehmerbezogenen Daten dem AGH-Maßnahmeträger, in dessen Auftrag er handelt, zu übermitteln. Die im Rahmen des Datenaustauschs bereitgestellten Daten dürfen nicht verändert werden.
2. Der Provider wird eine dem BA-XML-Standard entsprechende Schnittstelle zum Webserver EMAW für den AGH-Maßnahmeträger herstellen. Die Verantwortlichkeit für die Realisierung dieser Schnittstelle und die Kostentragung wird zwischen dem Provider und dem AGH-Maßnahmeträger geregelt. Der Provider trägt dafür Sorge, dass ein sicherer Übertragungsweg eingehalten wird. Insofern sichert er gegenüber der BA geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (z. B. durch Verwendung von Firewalls, Verschlüsselung, physische Sicherungen der zentralen Punkte des Kommunikationsnetzes etc.) zu, so dass unerlaubte Systemzugriffe von außen nicht erfolgen können.
3. Der Provider ist für den Betrieb und die Pflege der Schnittstelle und der von ihm zu diesem Zweck entwickelten Software allein verantwortlich. Unter Pflege wird bei auftretenden Mängeln die Fehlerbeseitigung bzw. Fehlerbehandlung wie auch Aktualisierung dieser Software (Update) verstanden. Als Ansprechpartner/in seitens des Providers fungiert Herr/ Frau _____
4. Der Provider verpflichtet sich einmal monatlich zu prüfen, ob eine aktualisierte XSD-Schema- Datei durch die BA veröffentlicht wurde.
5. Der Provider stellt sicher, dass die von ihm programmierte Schnittstelle zum Gültigkeitsdatum der jeweils aktuellen Version der XSD- Schema- Datei angepasst ist. Der Provider trägt dafür Sorge, dass die Aktualität der Schnittstelle hinsichtlich der aktuellen Version einmal monatlich nachgehalten wird.
6. Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Pflege der Schnittstelle sowie für möglicherweise erforderliche Softwareanpassungen im Rahmen von Weiterentwicklungen des Standards trägt der Provider/ AGH-Maßnahmeträger. Dies gilt auch für Änderungen der Datenformate durch die BA.
7. Der Provider verpflichtet sich, die Spezifikation des BA-XML-Standards einzuhalten und zu beachten.
8. Der Provider ist verpflichtet, die in seinem Download Verzeichnis bereitgestellten Daten regelmäßig abzurufen. Insbesondere die Fehlercodes sind regelmäßig zu analysieren. Auf eventuell festgestellte Fehler muss der Partner unverzüglich reagieren. Dabei sind die Ausführungen der XSD-Schema-Beschreibung beigefügten ergänzenden Dokumentationen zu beachten.

§ 4 Datenschutz/IT-Sicherheit

1. Zur Datenübertragung ist der Provider verpflichtet, die von der BA gestellte XML Schnittstelle zu nutzen.
2. Der Provider ist verpflichtet, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 Datenschutzgrundverordnung) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistung bedient, im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen.

Anlage 1 – zum Infopaket zur fachlichen_Nutzung der elektronischen Maßnahmeabwicklung (EMAW)
Verfahrenszweig AGH – SGB II

3. Der Provider hat außerdem die Pflicht, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen dieser Vereinbarung einzusetzen, die zuvor gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz unterrichtet und entsprechend verpflichtet wurden.
4. Nach Beendigung der Maßnahmeabwicklung zwischen BA und AGH-Maßnahmeträger hat der Provider sämtliche Daten, die auf Grund dieser Vereinbarung zustande gekommen sind, zu löschen. Auf Verlangen ist die Löschung nachzuweisen.
5. Da die gE und die BA der Aufsicht durch den Bundesrechnungshof und durch Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterliegt, werden der BA Kontrollrechte hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingeräumt. Insbesondere darf die BA nach vorheriger Ankündigung Stichprobenkontrollen durchführen und bei Beschwerdefällen, zu den Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Providers betreten und besichtigen sowie Geschäftsunterlagen, gespeicherte Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogramme einsehen.
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Nr. 1 – 5 liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 7 Nr. 3 vor.

§ 5 Haftung

Im Falle eines Schadens findet § 280 BGB Anwendung.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie endet automatisch, wenn die zwischen der BA und allen in der Anlage 1 (letzte Seite) zu dieser Vereinbarung/ dieses Vertrages genannten AGH-Maßnahmeträger vereinbarten AGH-Maßnahmen beendet sind.
2. Diese Vereinbarung kann beiderseitig mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
3. Die Vereinbarungspartner sind berechtigt im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Antikorruptionsklausel

1. Die BA ist berechtigt, diese Vereinbarung gemäß § 7 Nr. 3 fristlos zu kündigen, wenn der Provider Personen, die für die BA mit der Vorbereitung des Abschlusses oder der Durchführung dieser Vereinbarung befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Providers stehen Handlungen von Personen gleich, die vom Provider beauftragt oder mit Wissen und Willen des Partners tätig sind.
2. Unter Vorteil im Sinne der Ziffer 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat und die ihn materiell oder immateriell objektiv besser stellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Zuwendung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte oder geldwerte Vorteile für die Ausübung von Nebentätigkeiten eines Beschäftigten der BA beim Partner, wenn die Nebentätigkeit der BA nicht angezeigt bzw., von dieser nicht genehmigt worden ist und der Provider es unterlässt, sich bei der BA über das Vorliegen einer Genehmigung Gewissheit zu verschaffen. Nicht zu den Vorteilen gehört die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder von Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

Anlage 1 – zum Infopaket zur fachlichen_Nutzung der elektronischen Maßnahmeabwicklung (EMAW)
 Verfahrenszweig AGH – SGB II

3. Der Provider ist verpflichtet, der BA auf Anfrage mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Mitarbeiter der BA für den Provider tätig geworden sind. Jedwede Nebentätigkeit von Mitarbeitern der BA für den Provider bedarf unabhängig davon, ob es sich um genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie Tätigkeiten handelt (vgl. §§ 65, 66 Bundesbeamtengesetz), der vorherigen Zustimmung der BA. Kommt der Provider diesen Verpflichtungen nicht nach, ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 7 Nr. 3 der Vereinbarung gegeben.

§ 8 Scientology-Erklärung

Der Provider verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er selbst und die zur Erfüllung dieses Systemvertrages eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die „Technologie von L. Ron Hubbard“ bezogen auf den Gegenstand dieses Systemvertrages weder anwenden, lehren noch in sonstiger Art und Weise verbreiten oder dafür werben. Die BA ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Provider gegen seine Verpflichtung aus Satz 1 verstößt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand ist Nürnberg vereinbart.

Die Vereinbarung, ihre Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht.

Sollte eine Klausel der Vereinbarung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für die BA und den Provider bestimmt.

_____, den _____	_____, den _____
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
Im Auftrag	
(Name und Unterschrift BA)	(Name und Unterschrift des Providers)
(Funktion)	(Funktion)

Anlage 1 – zum Infopaket zur fachlichen Nutzung der elektronischen Maßnahmeabwicklung (EMAW)
Verfahrenszweig AGH – SGB II

Anlage 1 zur Vereinbarung/ Vertrag über den Datenaustausch
Übersicht über die AGH-Maßnahmeträger und deren Maßnahmen

Lfd. Nummer	Name der gemeinsamen Einrichtung	Name des AGH-Maßnahmeträgers	Anschrift des AGH-Maßnahmeträgers	AGH-Maßnahmenummer	Beginn der Maßnahme	Ende der Maßnahme